

91J – Besondere Bedingungen für die Technikversicherung - Bürotechnik

1. Versicherte Sachen

1.1. In Abweichung von Artikel 1, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Technikversicherung (ABT) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche stationäre Anlagen und Geräte der Bürotechnik, wie Computer, Drucker, Scanner, Kopierer, Speicherschreibmaschine, etc. jeweils inkl. freiliegender Verkabelung und Vernetzung, die im Besitz des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden.

Versichert sind auch gemietete oder geleaste Anlagen und Geräte, soweit der Versicherungsnehmer dafür zu haften hat.

1.2. In Ergänzung zu Artikel 1, Punkt 3 der ABT erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- 1.2.1 Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluss unter EUR 150,-- liegt;
- 1.2.2 Geräte, deren Neuwert bei Vertragsabschluss EUR 37.500,-- übersteigt;
- 1.2.3 Geräte, die von betriebsfremden Personen in Verwendung genommen werden;
- 1.2.4 Unterhaltungselektronik;
- 1.2.5 Handelsware.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu Artikel 2, Punkt 2 der ABT gelten als elektronische Rechen-, Speicher-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/-Anlagen auch Computer, Prozessoren, u.s.w., die entweder als selbständige Einheit oder als Teil einer solchen anzusehen sind.

3. Ersatzleistung

3.1. In Ergänzung zu Artikel 6, Punkt 1 der ABT gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall EUR 150,-- des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages selbst zu tragen hat.

3.2. Abweichend von Artikel 6, Punkt 2.2 der ABT erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust eines versicherten Gerätes durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

4. Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

4.1. In Abweichung von Artikel 8 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert (Artikel 3, Punkt 1 ABT) Vorsorge begrenzt.

4.2. In Abweichung von Artikel 8 (2) der ABS ist eine Unterversicherung dann gegeben, wenn die Versicherungssumme zuzüglich Vorsorge geringer ist als der Versicherungswert.